**Stadt Haldensleben**
**Die Bürgermeisterin**
**Dezernat II**

**B e s c h l u s s v o r l a g e**
**für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 05.03.2019**

**Beschluss-Nr.: 072-(VII.)/2020**

**Gegenstand der Vorlage:**
**Widerspruch des Stadtrates Reinhard Schreiber gegen die Feststellung eines Hinderungsgrundes gemäß § 41 Abs. 1 Ziffer 2 KVG LSA**

**Gesetzliche Grundlage:**

§ 41 Abs. 1 Ziffer 2, 42 Abs. 2 KVG LSA, 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO

**Begründung:**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 10.10.2019 folgenden Beschluss (Nr.: 042-(VII)/2019) gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben stellt fest, dass beim Stadtrat Reinhard Schreiber aufgrund seiner Tätigkeit in der Stadtverwaltung der Stadt Haldensleben ein Hinderungsgrund gemäß § 41 Abs. 1 Ziffer 2 KVG LSA besteht.

Dieser Beschluss ist Herrn Reinhard Schreiber per Postzustellungsurkunde am 22.10.2019 zugestellt worden. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautete:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Haldensleben, Markt 20 – 22, 39340 Haldensleben, erhoben werden.

Dagegen legte der Rechtsvertreter des Herrn Reinhard Schreiber mit Schreiben vom 29.11.2019 Widerspruch ein. Er meint, es liege eine irreführende Rechtsmittelbelehrung vor, da diese den Eindruck erwecke, die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs sei ausgeschlossen, dazu bezieht er sich auf das OVG Magdeburg, Urteil vom 12.11.2013, Az. 1 L 15/13. Die in der Rechtsbehelfsbelehrung enthaltene Monatsfrist entfalte damit keine Wirkung und werde durch die Jahresfrist ersetzt.

Am 06.11.2019 wurde bereits Klage vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg eingereicht, ohne dass zuvor das Vorverfahren durchgeführt wurde.

Der Widerspruch ist bereits unzulässig. Insbesondere ist er nicht fristgerecht eingelegt worden.

Gem. § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO und § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 VwVfG LSA und § 42 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist örtlich und sachlich der Stadtrat der Stadt Haldensleben zuständig.
Der Hauptverwaltungsbeamte ist gem. § 42 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA zuständig, den Beschluss der Vertretung über den Widerspruch schriftlich mit Begründung zuzustellen. Dem kam die stellvertretende Bürgermeisterin in ihrem Schreiben per Postzustellungsurkunde an Herrn Reinhard Schreiber vom 22.10.2019 nach.

Gem. § 42 Abs. 2 Satz 4 KVG LSA ist gegen die Entscheidung der Vertretung der Verwaltungsrechtsweg nach Maßgabe des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

Gem. der Postzustellungsurkunde wurde der Bescheid zum Feststellungsbeschluss am 22.10.2019 zugestellt. Die Widerspruchsfrist beträgt gem. § 70 Abs. 1 VwGO 1 Monat. Fristbeginn ist somit der 23.10.2019. Das bedeutet, mit Ablauf des 22.11.2019 ist die Widerspruchsfrist verstrichen. Der 22.11.2019 war als Freitag ein normaler Arbeitstag, so dass auch hier keine anderen Fristabläufe zu berechnen waren.

Da ein Widerspruch erst nach Fristablauf am 29.11.2019, per Fax, eingelegt wurde, ist der Bescheid zum Feststellungsbeschluss vom 21.10.2019, zugestellt am 22.10.2019 am 23.11.2019 unanfechtbar geworden.

Dagegen steht auch nicht die verwendete Rechtsbehelfsbelehrung.
Ein Hinweis auf die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann nur dann aufgenommen werden, wenn diese Möglichkeit auch tatsächlich angeboten wird bzw. angeboten werden muss, § 3 a VwVfG.
Die Stadt Haldensleben hat derzeit keine Möglichkeit, den Widerspruch im elektronischen Rechtsverkehr entgegen zu nehmen. Ein entsprechender Zugang ist durch die Stadt Haldensleben nicht eröffnet. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht dazu aktuell ebenfalls nicht.

Der Verweis auf das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt, 1 L 15/13 vom 12.11.2013 führt dabei auch nicht zu einem anderen Ergebnis. Hierbei ging es um die Rechtsmittelbelehrung und § 55 a VwGO für gerichtliche Verfahren.
Für den Bescheid und die Rechtsbehelfsbelehrung einer Kommune findet das keine Anwendung.

Daher ist der Widerspruch wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

Die bereits eingelegte Klage vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg ersetzt den Widerspruch nicht, insbesondere wird dadurch nicht die Widerspruchsfrist gewahrt. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat noch innerhalb der Widerspruchsfrist auf das fehlende Vorverfahren hingewiesen. Hier hätte durch rechtzeitige Einlegung beim richtigen Adressaten die Frist noch gewahrt werden können.

**Beschlussempfehlungen und -fassungen:**

| Ausschuss | am: | Abstimmungsergebnis |
|---|---|---|
| Hauptausschuss | 27.02.2020 | |
| Stadtrat | 05.03.2020 | |

**Anlagen:**

1. Bescheid vom 21.10.2019
2. Widerspruch vom 29.11.2019

**Beschlussfassung**:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt, den Widerspruch vom 29.11.2019 des Stadtrates Reinhard Schreiber gegen den Bescheid „Feststellen eines Hinderungsgrundes gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA betreffend Ihr Mandat im Stadtrat Haldensleben“ vom 21.10.2019 als unzulässig zurückzuweisen.

**In Vertretung**

**W e n d l e r**
**stellv. Bürgermeisterin**